

Satzung
für die Benutzung der Gemeindebücherei Zolling
(Büchereisatzung)
Vom 30.07.2003

Die Gemeinde Zolling erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl. S. 585, BayRS 2020-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Aufgabengebiet, Umfang und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Gemeinde Zolling.
- (2) Sie hat die Aufgabe, Bücher und sonstige Medien (z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Schallplatten, Kassetten) sachgemäß bereitzustellen und der Bevölkerung zugänglich zu machen.
- (3) Die Gemeinde Zolling betreibt die Bücherei ohne Gewinnabsicht. Die Gemeindebücherei dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

§ 2

Benutzungsberechtigung

- (1) Die öffentliche Bücherei kann von allen Einwohnern der Gemeinde Zolling benutzt werden.
- (2) Die Leitung der Bücherei oder sein Beauftragter kann auswärts wohnenden Personen die Benutzung der Bücherei erlauben.
- (3) Personen, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei nicht benutzen.

§ 3

Anmeldung, Leserausweis

- (1) Wer die öffentliche Bücherei benutzen will, hat sich bei dieser unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes (mit Adressennachweis) anzumelden. Die Leitung der Gemeindebücherei soll grundsätzlich bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen. Die Benutzer oder deren gesetzlicher Vertreter – verpflichten sich durch eigenhändige Unterschrift zur Einhaltung der Büchereisatzung.

- (2) Jeder Benutzungsberechtigte erhält einen Benutzerausweis (Leserausweis). Der Leserausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeinde. Der Leserausweis berechtigt nur zur Ausleihe altersbeschränkter Literatur und Medien. Jede Namensänderung und jeder Wohnungswechsel ist der Gemeindebücherei umgehend mitzuteilen.
- (3) Der Verlust des Leserausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Eine Ersatzausstellung ist erforderlich.
- (4) Der Leserausweis ist zurückzugeben, wenn der Inhaber seinen Wohnsitz in der Gemeinde Zolling aufgibt, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 vor. Weiter ist er zurückzugeben, wenn die Gemeindebibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Entleiherung

- (1) Die Ausgabe der Bücher und sonstiger Medien erfolgt gegen Vorlage des Leserausweises.
- (2) Gleichzeitig können bis zu zehn Bücher und fünf sonstige Medien entliehen werden. Die Büchereileitung kann die Anzahl in Ausnahmefällen erhöhen und verringern.
- (3) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen, für Zeitschriften, Kassetten, CD-ROMs und Compact-Disks zwei Wochen, für Sprachkurse in Kassetten- oder CD-Form vier Wochen; in besonderen Fällen kann sie verkürzt werden. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitigen Vorbestellungen vorliegen. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
Wird die Leihfrist überschritten, so ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Bleiben die Mahnungen unbeachtet, werden die Medien durch einen Beauftragten der Gemeinde abgeholt; in diesem Fall ist eine Abholgebühr zu zahlen.
- (5) Ausgeliehene Bücher und Medien können vorbestellt werden. Der Besteller wird verständigt sobald die Medien vorliegen; die vorbestellten Medien können nur 1 Woche zurückgelegt werden.
- (6) Bücher, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei sind, können gegen Gebühr über den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 5 Entleihbeschränkungen

- (1) Nicht entliehen werden Nachschlagewerke, besonders wertvolle und seltene Bücher und nicht zur Ausleihe geeignete Informationsträger. Des Weiteren wird das neueste Heft von Zeitschriften nicht entliehen.
- (2) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe von Büchern und sonstigen Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, kann er von der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 6 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Zolling in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Haftung

- (1) Jeder Leser ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und sonstige Medien schonend und sorgfältig zu behandeln. Unterstreichungen, Eintragungen und dergleichen sind unzulässig. Vorgefundene oder selbst verursachte Schäden sind spätestens bei der Rückgabe zu melden.
- (2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig.
- (3) Verluste sind unverzüglich der Gemeindebücherei anzuzeigen.
- (4) Für Beschädigungen oder bei Verlust ist der Entleiher ersatzpflichtig, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen ist der eingetragene Leser haftbar.
- (6) Für Schäden, die dem Entleiher durch die Benutzung entliehener Medien entstehen, wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- (7) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die entliehenen Medien erst nach Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückbringen. Derartige Fälle sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.

§ 8 Hausordnung

- (1) Die Leitung der Gemeindebücherei sowie die von ihm beauftragten Mitarbeiter üben in der Bücherei das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Jeder Besucher hat sich ruhig zu verhalten; laute Unterhaltungen, Essen und Rauchen sind in den Räumen der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen im Interesse der übrigen Besucher nicht mitgebracht werden.
- (3) Büchereibesucher haben Taschen und andere Behältnisse in den dafür vorgesehenen Schränken einzuschließen; vorhandene Garderobeneinrichtungen sind zu benutzen, Schirme und Mäntel sind dort abzulegen.
- (4) Vor dem Verlassen der Büchereiräume sind auf Verlangen Taschen und Mappen offen vorzuzeigen.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder den Anordnungen des Büchereipersonals zuwiderhandeln, haften für den evtl. daraus entstehenden Schaden und können von der Benutzung der Gemeindebücherei für bestimmte Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Büchereisatzung vom 22. Mai 1991 außer Kraft.

Zolling, den 30.07.2003

(S)

G. Wiesheu
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 30.07.2003 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 8 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31.07.2003 ausgehängt und am 01.09.2003 wieder abgenommen.

Zolling, den 02.09.2003

(S)

G. Wiesheu
Erster Bürgermeister